

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 187/2021
Beschlussvorlage		
Stabsstelle Büro der Bürgermeisterin	öffentlich	☒
Jakob, Iris	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	16	09.03.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann		23.03.2021

Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und seiner Ausschüsse

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt die folgende Änderung des **§ 4 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann vom 12.01.2020 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom 12.01.2021, in Kraft getreten am 13.02.2021**

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss (H&F)

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander

abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NW) und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Kreisstadt zu entscheidenden Angelegenheiten, mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind. Darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss:

1. bei bestehenden Zweifeln über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann;
2. über den Abschluss von Verträgen, soweit damit Ausgabeverpflichtungen über das laufende Haushaltsjahr hinaus begründet werden;
3. über die Zugehörigkeit der Kreisstadt zu Verbänden und Vereinen;
4. über Bestimmungen für Ehrungen der Alters-, Ehe- und Arbeitsjubilare;
5. über die Durchführung von repräsentativen Veranstaltungen von besonderer Bedeutung;
6. über Personalangelegenheiten nach § 69 Abs. 6 sowie § 66 Abs. 7 Satz 4, § 68 Satz 1 Nr. 2 Landespersonalvertretungsgesetz;
7. über die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €;
8. über den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €;
9. die Ziffer 7 findet keine Anwendung bei Grundstücksgeschäften, da es sich bei der Abwicklung von Grundstücksverträgen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Verwaltung wird im nächsten Haupt- und Finanzausschuss über diese Geschäfte berichten.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes;
2. alle Vorlagen an den Rat bei Anträgen auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen;
3. die Übernahme von Bürgschaften und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Verpflichtungen;
4. Abgabensatzungen;
5. Vereinbarungen auf dem Gebiete des Abgabenrechts;
6. die Aufhebung einer vom Kämmerer gemäß **§ 25 KOMHVO** angeordneten hauswirtschaftlichen Sperre und über Maßnahmen, die sich aus der Unterrichtungspflicht gemäß **§ 25 KOMHVO** bezüglich Gefährdung des Haushaltsausgleichs und erheblicher Erhöhung der Investitionszahlungen einer Einzelmaßnahme ergeben;
7. Haushaltseckdaten;
8. Beteiligungen der Kreisstadt Mettmann an Unternehmen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In § 4 Abs. 2 Ziffer 4 der aktuellen Zuständigkeitsordnung wird noch auf die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) verwiesen.

Diese existiert jedoch seit 2018 nicht mehr und wurde durch die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) ersetzt.

Der § 4 Abs. 2 Ziffer 4 der Zuständigkeitsordnung ist von daher anzupassen.

Gez. Pietschmann